

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs Wasserversorgung Straubenhardt

**vom 14.12.1995
in der Fassung vom 27.09.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt am 14.12.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Straubenhardt wird unter der Bezeichnung "Eigenbetrieb Wasserversorgung Straubenhardt" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3

Gemeinderat

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, die den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als dem in der Hauptsatzung festgelegten Betrag;
8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen;

9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
10. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
11. die Bestellung anderer als der in Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften;
12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
13. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
15. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als den in der Hauptsatzung für Ansprüche der Gemeinde festgelegten Betrag beträgt;
16. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.
17. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten und Arbeitern;
18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn sie die in der Hauptsatzung für die Abweichungen im Verwaltungshaushalt festgelegte Grenze übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben den in der Hauptsatzung für den Vermögenshaushalt festgelegten Betrag übersteigen.

(2) Bei den in Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 15, 18 bezeichneten Wertgrenzen handelt es sich um die Beträge, die in der Hauptsatzung als Obergrenzen für Entscheidungen des Bürgermeisters festgesetzt sind.

§ 4

Bürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.550.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 13.10.1994 außer Kraft.

Die Änderung (Euro-Umstellung) vom 10.10.2001 (§ 6) trat am 01.01.2002 in Kraft.
Die Änderung (Erhöhung Stammkapital) vom 27.09.2017 (§ 6) trat am 07.10.2017 in Kraft.